

RS OGH 1979/10/17 1Ob705/79, 7Ob64/03t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1979

Norm

ABGB §594

ABGB §595

AußStrG §122

Rechtssatz

Es sind nur besoldete Hausgenossen des Bedachten ausgeschlossen, nicht etwa Angestellte des Bedachten schlechthin. Eine derartige erschöpfende Regelung ist auch im Interesse der Rechtssicherheit geboten; andernfalls wäre es möglich, die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung wegen Vorliegens von Befangenheitsgründen, die sich aus der Interessenlage ergeben, zu bestreiten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 705/79

Entscheidungstext OGH 17.10.1979 1 Ob 705/79

Veröff: SZ 52/148 = NZ 1980,101

- 7 Ob 64/03t

Entscheidungstext OGH 28.04.2003 7 Ob 64/03t

Ähnlich; nur: Eine derartige erschöpfende Regelung ist auch im Interesse der Rechtssicherheit geboten; andernfalls wäre es möglich, die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung wegen Vorliegens von Befangenheitsgründen, die sich aus der Interessenlage ergeben, zu bestreiten. (T1); Beisatz: Es besteht auch hinsichtlich des Lebensgefährten kein Anlass, von der Auffassung, die Aufzählung in §594 ABGB sei taxativ, abzugehen. (T2); Veröff: SZ 2003/46

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0008023

Dokumentnummer

JJR_19791017_OGH0002_0010OB00705_7900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at